

► Krankenversicherung/Honorarberatung

BGH: Tarifwechsel-Beratung gegen Honorar ist erlaubt

| Der BGH bestätigt erneut, dass ein Versicherungsmakler im Rahmen seiner Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO einen Tarifwechsel bzw. eine Tarifoptimierung gegen Honorar durchführen darf. |

Der BGH beruft sich auf die ständige Rechtsprechung: Die Vereinbarung über den Abschluss eines konkreten Angebots zum Abschluss eines geänderten Krankenversicherungsvertrags ist als Versicherungsmaklervertrag zu sehen. Es spielt keine Rolle, ob der Vermittlungsauftrag darauf gerichtet sei,

- einen Wechsel zu einem anderen Krankenversicherer oder
- einen Tarifwechsel innerhalb der bestehenden Krankenversicherung zu prüfen. Die mit einem Tarifwechsel verbundenen Anforderungen innerhalb der bestehenden privaten Krankenversicherung sind vergleichbar mit der Vermittlung eines Vertrags eines (anderen) privaten Krankenversicherers (BGH, Hinweisbeschluss vom 16.10.2018, Az. I ZR 38/18, Abruf-Nr. 207195; LG Bamberg, Urteil vom 09.02.2018, Az. 3 S 77/17, Abruf-Nr. 207196).

Die Überprüfung der Tarife nach § 204 VVG, soweit sie auch rechtliche Elemente umfasst, ist laut BGH nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubt. Denn es handelt sich im Verhältnis zu der Maklerleistung als Hauptleistung dem Inhalt und Umfang nach um eine Nebenleistung, die zum Berufsbild des Maklers gehört.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Recherche nach Tarifwechsel in der PKV – Makler hat Vergütungsanspruch“, WVM 12/2018, Seite 5 → Abruf-Nr. 45564061
- Beitrag „Vermittlung eines Tarifwechsels in der PKV ist erlaubte Versicherungsvermittlung“, WVM 9/2018, Seite 5 → Abruf-Nr. 45436344

► Haftung

Keine Haftung des Maklers bei unvollständigen Angaben des Kunden

| Ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Kunde Fragen zu seiner Gesundheit im Versicherungsantrag unvollständig oder falsch beantwortet, haftet der Makler nicht. Dies hat das OLG Braunschweig klargestellt. |

Ein Postbote klagte gegen seinen Versicherungsmakler auf Schadenersatz. Denn der Versicherer war vom Berufsunfähigkeitsversicherungsvertrag mit dem Postboten zurückgetreten. Dieser hatte in dem Versicherungsantrag auf die Frage nach seiner Gesundheit nur Rückenbeschwerden angegeben, nicht aber, dass er rund 13 Wochen wegen anderer Erkrankungen arbeitsunfähig war. Das, so das OLG, war für den Versicherungsmakler nicht erkennbar, zumal er den Postboten auf seine Pflicht hingewiesen hatte, die Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Auch die ihm vom Postboten zur Weiterleitung an den Versicherer überlassenen Arztbriefe habe der Versicherungsmakler nicht überprüfen müssen. Er schuldete daher keinen Schadenersatz, so das OLG in seinem Hinweisbeschluss. Der Postbote nahm daraufhin seine Berufung vor dem OLG zurück (OLG Braunschweig, Hinweisbeschluss vom 26.06.2018, Az. 11 U 94/18, Abruf-Nr. 206748).

Überprüfung
der Tarife gehört
zum Berufsbild



ARCHIV
Ausgaben 9 und
12 | 2018

Postbote nimmt
Berufung zurück